Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schlag zum Abdruck bringen, so nur, um nicht den Vorwurf auf uns zu laden, wir seien persönlich an der Sache interessiert und hätten ein Interesse daran, andere Auffassungen nicht zum Wort kommen zu lassen.

Im übrigen, nachdem einmal die Diskussion eröffnet ist, wer meldet sich zum Wort?

Ausland.

Griechenland. Der «Avanti» hat einige Mitteilungen über die Arbeiterbewegung in Griechenland erhalten, aus der wir folgende auf die Gewerkschaften bezügliche Stellen wiedergeben:

Im November des vergangenen Jahres hielten die Gewerkschaften einen Kongress ab, der zur Gründung eines allgemeinen Gewerkschaftsbundes führte. Zunächst wurde diese Bewegung von der Regierung gefördert, und es gelang dem Gewerkschaftsbund, in kurzer Zeit 75,000 Arbeiter in den Gewerkschaften zusammenzuschliessen. Als sich fünf der sozialistischen Partei angehörende Mitglieder der Leitung des Gewerkschaftsbundes gegen diese etwas eigenartige Protektion der Regierung wandten, kam es zu einer Spaltung der Leitung und die fünf sozialistischen Mitglieder bildeten ein provisorisches Komitee, das für den 13. Oktober d. J. den zweiten griechischen Arbeiterkongress einberief, dem sich neun Zehntel der griechischen Arbeiter anschlossen.

Die Regierung versuchte, diese Entwicklung des griechischen Proletariats zu hemmen, und am 1. Mai waren die Bureaus der Gewerkschaften und der Partei von Soldaten und Maschinengewehren umgeben. Es kamen viele Verhaftungen vor, aber sowohl in Athen wie im Piräus, in Saloniki, Volo und andern Städten fanden Maidemonstrationen statt. Wegen dieser Demonstrationen weigerte sich die Regierung, mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes über gewerkschaftliche Fragen zu verhandeln, liess vielmehr die Mitglieder der Leitung verhaften und nach der kleinen Insel Folganchos abschieben.

Die neue Leitung ordnete einen Generalstreik von 48 Stunden an, an dem die Elektrizitätsarbeiter, Strassenbahner, Gasarbeiter, Buchdrucker, Bäcker, Tabakarbeiter sowie ein Teil der Post- und Bahnarbeiter teilnahmen. Die Regierung liess ein halbes Hundert Leiter der verschiedenen Streikkomitees verhaften, aber die Massen, entschlossen den Streik zu Ende zu führen, setzten die Entlassung der Verhafteten durch. Der stellvertretende Ministerpräsident Repoulis hatte während des Streiks im Ministerrat den Vorschlag gemacht, die gesamten streikenden Arbeiter zu militarisieren und die unter 35 Jahre alten nach Kleinasien zu entsenden; die übrigen sollten unter Aufsicht der Polizei arbeiten. Der Ministerrat verwarf indessen diesen Vorschlag. Es kam zu Unterhandlungen, wobei versprochen wurde, die fünf Deportierten zurückkommen zu lassen. Darauf wurde der Streik beendet. Von den Deportierten wurden indessen nur vier zurückgebracht, der Genosse Benoroya wurde zurückbehalten und unter Anklage gestellt.

In der Zuschrift wird beklagt, dass den griechischen Arbeitern keine einzige Tageszeitung zur Verfügung steht, sondern nur ein Wochenblatt. Man sammelt zur Zeit die Mittel, um dieses Wochenblatt in eine Tageszeitung umzuwandeln.

Holland. Die holländische Erste Kammer hat der Gesetzvorlage wegen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und der 45stundenwoche zugestimmt.

Italien. Die italienische Gewerkschaftszentrale beschäftigte sich mit der Anregung, die gewerkschaftlichen Mittel in einem einzigen Bankinstitut zu vereinen. Weiter wurde die Notwendigkeit betont, bei den in Aussicht stehenden grössern Kämpfen vorher einzugreifen, sowie während derselben eine Kontrolle auszuüben und die Leitung zu übernehmen. Man könne nicht mehr damit zufrieden sein, nachdem der Kampf ausgebrochen und das unabweisbare Bedürfnis nach Unterstützung vorliege, nur als rotes Kreuz in Anspruch genommen zu werden. Die Frage soll dem nächsten Gewerkschaftskongress vorgelegt werden.

Arbeiterrecht.

Generalstreik kein Vertragsbruch. Das Bundesgericht hat folgendes Urteil gefällt:

«Mit Urteil vom 12. Juni 1919 hat der Appellationshof des bernischen Obergerichts die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 2000 Fr. an die Firma Fritz Marti A.-G. in Bern verurteilt, weil die Arbeiter der letztern trotz des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags am Generalstreik teilgenommen hatten. Dieses Urteil wurde gestern vom Bundesgericht einstimmig aufgehoben und die Entschädigungspflicht der Beklagten verneint.»

Sobald das motivierte Urteil vorliegt, werden wir auf den Fall zurückkommen.

Beschlüsse des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Vom 2. bis 4. Oktober hat in Amsterdam eine Sitzung des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes stattgefunden. Bezüglich der Zulassung der deutschen und österreichischen Vertreter zur Washingtoner Konferenz hat sich das Bureau auf den Standpunkt gestellt, dass die getroffene Regelung, dass die betreffenden Delegierten nicht direkt eingeladen werden, sondern dass ihnen freigestellt wird, nach Amerika zu kommen, um von der Konferenz selbst zu erfahren, ob sie zugelassen werden, nur eine Formsache sei. Man glaubte daher die Bedingungen des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftskongresses erfüllt und hat die dem Internationalen Bund angeschlossenen Gewerkschaften aufgefordert, Vertreter zu entsenden.

Ferner wurde beschlossen, in Washington ein Bureau einzurichten und die Arbeitervertreter und ihre Berater vor Zusammentritt der Konferenz zu einer Besprechung zusammenzuberufen.

Für die Zwecke des Amsterdamer Bureaus soll ein Haus angekauft werden. Vom 1. Januar ab soll ein Bulletin in französischer, englischer, deutscher und spanischer Sprache herausgegeben werden; für später wurde in Aussicht genommen, noch eine skandinavische Sprache und die italienische hinzuzunehmen.

Das Bureau wird monatlich zusammentreten; die erste Zusammenkunft des Vorstandes soll im März 1920 stattfinden. Wegen des Standes der Sozialisierung in den einzelnen Ländern sollen den Landeszentralen Fragebogen zugehen. Betreffend eine Untersuchung der Verhältnisse in Russland werden Schritte eingeleitet; auch soll versucht werden, eine Besserung der Lage der Gewerkschaften in den Balkanstaaten herbeizuführen.